

Informationen und Unterlagen 2020

AVFin/12.12.19

1 Besoldungstabellen

Als elektronische Beilage erhalten Sie die aktualisierten Besoldungstabellen 2020 sowohl im [PDF-Format](#) als auch im [MS-Excel-Format](#). Die Besoldungstabellen umfassen die Lohnbänder 1 bis 6 sowie die Zoneneinteilung der Lohnklassen. Zusätzlich erhalten Sie eine Übersicht zur jeweiligen Einreihung in die Lohnbänder.

2 Lohnanpassung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 919 vom 3. Dezember 2019 per 2020 für die kantonale Verwaltung und das Lehrpersonal folgende Lohnanpassung festgelegt.

	generell	individuell
Lehrpersonen	0.0 %	1.0 % » 0.0 %
Verwaltungspersonal	0.0 %	0.8 %

Innerhalb der Lohnkurve der Lehrpersonen ist 1 % individueller Besoldungsanstieg eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass eine Lehrperson in ihrer Berufskarriere im Durchschnitt eine jährliche Lohnerhöhung von 1 % erhält. Inklusive Pensionierungen rechnet der Kanton mit einer summarischen individuellen Lohnanpassung von 0 %.

Die effektiven Veränderungen der einzelnen Lohnpositionen liegen bei 2.3 % bis 1.8 % (Lohnpositionen 1-13) und 1.1 % bis 0.9 % (Lohnpositionen 14-28). Lehrpersonen in Lohnposition 28 erhalten keinen Stufenanstieg mehr, womit deren individuelle Lohnanpassung bei 0 % liegt. Folglich ist je nach Alter der Lehrpersonen von unterschiedlichen lokalen Auswirkungen auszugehen.

3 Besoldungsnebenkosten / Lohnabzüge

- AHV** Der Abzug beträgt neu
» **5.275 %** je AN und AG
- PK** Das Pensionskassenreglement wurde einer Totalrevision unterzogen. Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft. Die konkreten Anpassungen sind auf www.pktg.ch ersichtlich.
- NBU** Der Abzug beträgt für den Kanton neu gesamthaft 1.000 %
» **0.500 % je AN** und AG.
Der Arbeitnehmerabzug von 0.500 % ist unabhängig des lokalen Beitragssatzes für Lehrpersonen zwingend anzuwenden.

4 Besoldungseinstufung 2020 – Besitzstandswahrung Lehrpersonen

Ende November 2019 sind die Schulgemeinden per E-Mail betreffend Stufenanstieg und Besitzstandswahrung 2020 der jeweils betroffenen Lehrpersonen informiert worden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das AV-Einstufungsteam (avanstellungen@tg.ch, 058 345 57 94).

5 Anpassung RSV und RSV VS Weiterbeschäftigung nach Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht

Mit [RRB Nr. 891 vom 19. November 2019](#) wurden unter anderem die beiden Rechtsstellungsverordnungen für Staatspersonal (RSV) und Lehrpersonen (RSV VS) geringfügig angepasst. Dabei wurden die Auswirkungen der Reglementanpassungen der Pensionskasse Thurgau auf allfällige Sonderleistungen in Form von Zuschüssen in das PK-Sparguthaben anstelle von Abgangsentschädigungen berücksichtigt.

Zudem wurden Anpassungen im Bereich der Weiterbeschäftigung nach Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht vorgenommen. RSV und RSV VS definieren, dass Anstellungen mit Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht infolge Krankheit oder Unfall unter Beachtung der Wiederherstellung enden. Dies gilt bei voller und teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist anschliessend jedoch zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad weitergeführt werden kann. Hieraus haben einzelne betroffene Personen einen Anspruch abgeleitet. Aus diesem Grund wurde nun in den beiden Rechtsstellungsverordnungen definiert, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad besteht. Eine allfällige Weiterbeschäftigung nach Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht liegt allein in der Entscheidungskompetenz der Anstellungsbehörde.

6 AHV-Nummern EdIS-SVS

Wir bitten Sie, die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) bei Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern immer und zeitnah zu erfassen. Dadurch wird in verschiedenen Bereichen ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt.

7 Selbstständiger Import der Jahresrechnung in EdIS-SVSFIN durch die SG

Mit dem Rechnungsabschluss 2019 werden die Schulgemeinden die genehmigten Jahresrechnungen erstmals selbstständig in EdIS-SVSFIN importieren. Die Jahresrechnungen sind jeweils nach **Verbuchung der Verwendung des Ertrags-/ Aufwandüberschusses** zu importieren. Zusätzlich ist neu der Erfolg vor Verbuchung der Verwendung des Ertragsüberschusses inklusive Verwendungszweck manuell zu erfassen (unter "weitere Angaben").

Schulgemeinden mit **Abacus** können die bekannte Abacus-Export-Datei zur genehmigten Jahresrechnung anhand der [Schritt-für-Schritt-Arbeitsanleitung](#) vornehmen. Sofern keine unzulässigen Kontierungen oder Konto-Funktions-Kombinationen gemäss

[HRM2-Muster-Kontenplan](#) bestehen. Werden beim Import durch die automatischen Kontrollen unzulässige Buchungen festgestellt, werden die betroffenen Kontierungen inklusive Betrag angezeigt. Diese müssen nach erfolgtem Import manuell in EdIS-SVSVFin gemäss Anleitung bereinigt werden.

Schulgemeinden, welche nicht Abacus verwenden, verfügen bis jetzt über keinen entsprechenden FIBU-Export. Die Jahresrechnung ist von diesen Schulgemeinden gemäss Anleitung "[Kurzübersicht Erfassung Jahresrechnung](#)" manuell zu erfassen. Für eine allfällige Umsetzung des FIBU-Exports wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden Ihnen dann die Spezifikationen zukommen lassen.

Wir bitten Sie, die Jahresrechnung baldmöglichst, spätestens aber bis 30. Juni zu importieren/erfassen.

Bei allfälligen Fragen oder Problemen beim Import können Sie sich mit Robin Geisser (058 345 57 92) in Verbindung setzen.

- Dokumente:
- [Handbuch EdIS-SVSVFin](#)
 - [Kurzübersicht Erfassung Jahresrechnung EdIS-SVSVFin](#)
 - [Anleitung Import Jahresrechnung EdIS-SVSVFin](#)

8 Änderungen Parameter Beitragsleistungen ab 1.1.2020

Beitragsgesetz

Wie wir bereits verschiedentlich informiert haben, wurde das Beitragssystem einer Revision unterzogen. Das revidierte Gesetz über Beitragsleistungen an Schulgemeinden tritt auf den 1.1.2020 in Kraft und beinhaltet folgende Änderungen.

	Bis 2019	Ab 2020 (Revision)																								
Normsteuerfuss § 2	100%	93%																								
Teilsteuerfüsse Besoldungsaufwand / übrigem Aufwand und Schultyp §§ 8 und 9	Entspricht <u>nicht</u> den effektiven Verhältnissen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">BA</th> <th style="text-align: center;">ÜA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PSG</td> <td style="text-align: center;">32%</td> <td style="text-align: center;">30%</td> </tr> <tr> <td>SSG</td> <td style="text-align: center;">25%</td> <td style="text-align: center;">13%</td> </tr> <tr> <td>VSG</td> <td style="text-align: center;">57%</td> <td style="text-align: center;">43%</td> </tr> </tbody> </table>		BA	ÜA	PSG	32%	30%	SSG	25%	13%	VSG	57%	43%	Entspricht den effektiven Ver- hältnissen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">BA</th> <th style="text-align: center;">ÜA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PSG</td> <td style="text-align: center;">40%</td> <td style="text-align: center;">24%</td> </tr> <tr> <td>SSG</td> <td style="text-align: center;">18%</td> <td style="text-align: center;">11%</td> </tr> <tr> <td>VSG</td> <td style="text-align: center;">58%</td> <td style="text-align: center;">35%</td> </tr> </tbody> </table>		BA	ÜA	PSG	40%	24%	SSG	18%	11%	VSG	58%	35%
	BA	ÜA																								
PSG	32%	30%																								
SSG	25%	13%																								
VSG	57%	43%																								
	BA	ÜA																								
PSG	40%	24%																								
SSG	18%	11%																								
VSG	58%	35%																								
Abschöpfung finanzstärkere SG § 10	75% aus dem Überhang des Besoldungsaufwandes	<ul style="list-style-type: none"> • Je 50% Lastenteilung zwischen finanzstärkeren SG und Kanton • Berechnungsbasis Überhang Besoldungsaufwand 																								
Besondere Belastung (Härtefall) § 11	110 Steuer% Aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren	102 Steuer% Aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren																								

Darüber hinaus wurde die Praxis in den Bereichen der medizinischen Pflegeleistungen in der Sonderschulung sowie Integration und Asylwesen gesetzlich verankert.

Verordnung

Gemäss Beitragsgesetz (RB 411.61) § 18 wird die Besoldungspauschale der jährlichen Lohnentwicklung, der Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen von Stundentafel und Anstellungsbedingungen angepasst. Die übrigen Berechnungselemente der Pauschalen werden alle drei Jahre überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. Per 1.1.20 erfolgt nun zum dritten Mal diese dreijährliche Überprüfung bzw. Anpassung gemäss folgenden Details.

Lektionenfaktor	2019	2020
Kindergarten	1.67	1.67
Primarstufe	1.72	1.72
Sekundarstufe	2.10	2.10

Zuschlag auf Sek-Faktor	2019	2020
bis 120 Schüler	0.40	0.40
bis 180 Schüler	0.23	0.23

Lektionenansatz Lehrerbesezung	2019	2020
Kindergarten	80.81	81.64
Primarstufe	89.40	88.65
Sekundarstufe	109.25	109.17
Unterrichtsw.	39.2	39.2

Betriebspauschale	2019	2020
Kindergarten	4'500	4'500
Primarstufe	6'400	6'700
Sekundarstufe	8'600	9'000

Zuschlag Stellvertretung	2019	2020
Total	2 %	2 %

Zuschlag Mehrklassen / Basisstufe	2019	2020
Total	10 % Exkl. Stv./Lnk.	10 %* Zzgl. Stv./Lnk.

Besoldung Schulleitung für 100 %-Pensum	2019	2020
Lohnklasse	LK22 / 125%	LK22 / 135 %*
Total	131'658.31	142'190.98

Besoldungsnebenkosten	2019	2020
Total	20.0 %	20.1 %*

Durchschnittlicher Zuschlag sonderpädagogische Massnahmen	2019	2020
PSG	28 %	28 %
SSG	15 %	15 %
VSG	23 %	23 %

* Neben den regulären Anpassungen gemäss Beitragsgesetz § 18 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Besoldungsnebenkosten: Um die finanziellen Auswirkungen einer Änderung des Zuschlagssatzes künftig zu glätten wird dieser neu auf eine Kommastelle gerundet.
- Besoldung Schulleitung: Für die Anrechnung gilt neu Lohnklasse 22 zu 135 %
- Beitrag für Mehrklassen auf Primarstufe und für die Basisstufe:
Bisher beinhaltete der Beitrag weder Zuschläge für Stellvertretungskosten noch für die Lohnnebenkosten. Neu werden auf den Beitrag für Schülerinnen und Schüler in Mehrklassen und Basisstufen diese beiden Zuschlagssätze hinzugerechnet. Damit resultiert ein effektiver Zuschlag von 10 % auf die Lektionen (dies entspricht rechnerisch dem verschiedentlich kommunizierten Wert von rund 12.2 %).

5/6

Berechnungshilfen

Die [Berechnungshilfen auf www.av.tg.ch](http://www.av.tg.ch) wurden entsprechend angepasst.

9 Terminliste Unterlagen

Die [Terminliste 2020](#) wird Ihnen ebenfalls als elektronische Beilage zugestellt. Beachten Sie, dass die Termine verbindlich sind!

10 Botschaften zu Budget und Jahresrechnung sowie Finanzplan sind NEU digital einzureichen

Wir bitten Sie, die Botschaften zu Budget und Jahresrechnung sowie den Finanzplan ab Rechnungsjahr 2019 digital an avkfin@tg.ch. Physische Exemplare sind nicht mehr einzureichen. Die Einreichungsfristen bleiben unverändert bestehen:

• Botschaft zum Budget	per 30.4.
• inkl. Finanzplan (Detailansicht möglichst in Excel)	per 30.4.
• Botschaft zur Jahresrechnung	per 30.6.

11 Weiterbildungsprogramm 2020 - AV Finanzen

Rechnungslegung in Schulgemeinden		20. Jan. (Mo)
Rechnungsprüfung in Schulgemeinden (Wissen des Rechnungslegungskurses wird vorausgesetzt)		05. Feb. (Mi)
Thurgauer Schulfinanzwesen für Schulleitungen		13./14. Feb. 05. März
Revidiertes Beitragsgesetz 2020		23. März (Mo)
Frühlingstreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	20. April (Mo)
	Durchführung 2	22. April (Mi)
Herbsttreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	21. Sept. (Mo)
	Durchführung 2	23. Sept. (Mi)

Insbesondere in den ersten beiden Kursen des Jahres zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in Schulgemeinden sind noch einige Plätze frei.

Die Anmeldung für die Weiterbildungen erfolgt via

<https://www.phtg.ch/weiterbildung/uebersicht/schulfuehrung/bildungsangebot-amt-fuer-volksschule/>

6/6

Beilagen als Link:

- Besoldungstabellen Lehr-/Verwaltungspersonal 2020 im [PDF-Format](#) und [MS-Excel-Format](#)
- [Terminliste 2020](#)
- [Merkblatt Besoldungen ab Januar 2020](#)
- [Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2019](#)
- [RRB Nr. 956 – Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden \(Beitragsverordnung\)](#)